

Mit Empfangsbekanntnis

Gemeinde Barleben  
Ernst-Thälmann-Straße 22  
39179 Barleben

*lt. 7. Teil Rücksprache soll erst in neuen Satz Rücksprache zur Verfügung erfolgen*

*24.12*

*Vord. Nr. 18.12.14*

BB	DU	JU	UB	EA	SV	HA	FI	RB	GV
		X							
WV		Gemeinde Barleben		Sozial		OBM		-	
T.									
M. Nr.		8478		Datum		7. DEZ. 2014		OBM	
RÜ	AE	GN	ALB	z. B.	z. K.	Ant. IV	Ant. BV		
X	X				X				



# Landkreis Börde

## Der Landrat

Fachbereich 2  
SG Kommunalaufsicht

Ihr Zeichen / Nachricht vom:  
fri. vom 28.10.2014

Mein Zeichen / Nachricht vom:  
01.15.1.GBa.2014 HS

Datum:  
12.12.2014

Sachbearbeiter/in:  
Frau Simon

Haus / Raum:  
307

Telefon / Telefax:  
03904 7240-1208  
03904 7240-51254

E-Mail:  
Kommunalaufsicht@boerdekreis.de

Besucheranschrift:  
Gerikestraße 104  
39340 Haldensleben

Postanschrift:  
Landkreis Börde  
Postfach 100153  
39331 Haldensleben

Telefonzentrale:  
03904 7240-0

Zentrales Fax:  
03904 49008

Internet:  
www.boerdekreis.de

E-Mail:  
landratsamt@boerdekreis.de

**E-Mail-Adressen** nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Sprechzeiten:  
Di. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr  
13:00 Uhr - 18:00 Uhr  
Do. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr  
13:00 Uhr - 16:00 Uhr  
Fr. 08:00 Uhr - 11:30 Uhr

Bankverbindungen:  
Kreissparkasse Börde  
BIC: NOLADE21HDL  
IBAN: DE30 8105 5000 300 3002

Deutsche Kreditbank  
BIC: BYLADEM1001  
IBAN: DE19 1203 0000 0000 7637 63

### Hauptsatzung der Gemeinde Barleben vom 25.09.2014

Der Landkreis Börde erlässt folgende

I.

#### Verfügung

- Die Genehmigung der Hauptsatzung der Gemeinde Barleben vom 25.09.2014 wird versagt.
- Für diese Verfügung werden keine Kosten erhoben.

II.

Sachverhalt:

-A-

Mit Schreiben vom 28.10.2014, eingegangen beim Landkreis Börde am 30.10.2014, wurde die Genehmigung der Hauptsatzung der Gemeinde Barleben beantragt.

Der Beschluss sowie die entsprechenden Sitzungsunterlagen zur Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit waren der Antragstellung beigelegt. Die Kommunalaufsicht hat nunmehr die formelle Rechtmäßigkeit des Zustandekommens der Hauptsatzung sowie die materielle Rechtmäßigkeit zu prüfen.

-B-

Begründung zu 1)

Der Landkreis Börde ist nach § 144 KVG LSA i. V. m. § 150 Abs. 1 KVG LSA für die Entscheidung über den Genehmigungsantrag zuständig.

Nach § 10 Abs. 2 KVG LSA bedarf die von den Gemeinderatsmitgliedern beschlossene Hauptsatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Genehmigung darf nur versagt werden, soweit die Hauptsatzung mit den Gesetzen nicht vereinbar ist.

Eine Gemeinde erfüllt die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten nicht, wenn sie gegen den Grundsatz der Rechtmäßigkeit der Verwaltung verstößt. Die Ge-

meinde ist verfassungsgemäß verpflichtet, ihre Maßnahmen im Einklang mit den Gesetzen vorzunehmen.

Der Beschluss über die Hauptsatzung ist a) formell und b) materiell rechtswidrig.

a) Formelle Rechtmäßigkeit

Der Beschluss (BV-0098/2014) über die Hauptsatzung der Gemeinde Barleben ist gemäß § 10 KVG LSA am 25.09.2014 nicht rechtmäßig gefasst worden. Er ist formell rechtswidrig, da die am 25.09.2014 durchgeführte Gemeinderatssitzung nicht den Tatbestand des § 55 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA erfüllt.

Die Einberufung der Sitzung hat nach § 53 Abs. 4 Satz 4 KVG schriftlich oder elektronisch zu erfolgen.

Diese Vorschrift bedeutet, dass Kraft Gesetzes der jeweiligen kommunalen Vertretung eingeräumt ist, im Rahmen der beiden im Gesetz genannten Formen die Modalitäten der Einberufung zu ihren Sitzungen und denen der Ausschüsse eigenverantwortlich zu regeln. Die Entscheidungsfreiheit umfasst auch die Frage der Anwendung der elektronischen Kommunikation bei den Ladungen zu den Sitzungen, etwa über den Kreis der Teilnehmer und darüber, ob und inwieweit die elektronische Form vollständig an die Stelle der Schriftform treten oder diese ergänzen soll. Denn an die, die Schriftform ersetzende elektronische Form sind besondere Anforderungen zu stellen. Von daher sind entsprechende Regeln und ggf. weitere Einzelheiten in die Geschäftsordnung aufzunehmen.

Die derzeit geltende Geschäftsordnung des Gemeinderates Barleben und seiner Ausschüsse sieht für die Sitzungseinberufung sowohl die schriftliche als auch die elektronische Form vor und entspricht somit der gesetzlichen Regelung.

Allerdings fehlen weitergehende Regelungen.

Angesichts der von der Geschäftsordnung alternativ vorgegebenen Form der Einberufung hat der Gemeinderats- bzw. Ausschussvorsitzende aufgrund der ihm obliegenden Einberufungszuständigkeit im pflichtgemäßen Ermessen zu entscheiden, auf welchem Wege den Mitgliedern der Vertretung bzw. ihrer Ausschüsse die Ladungen zugehen. Bei seiner Entscheidung hat der Vorsitzende Rücksicht auf das einzelne Rats- bzw. Ausschussmitglied zu nehmen. Er kann insoweit eine elektronische Sitzungseinberufung nur vornehmen, soweit das jeweilige Rats- bzw. Ausschussmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Einberufung erklärt hat und der Zugang der Ladung nachweisbar sichergestellt hat.

Der Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 04. April 2013 (Nr. BV-0025/2013 Grundsatzbeschluss) hatte folgenden Inhalt:

„Der Gemeinderat beauftragt den Bürgermeister die Einführung des elektronischen Mandatsarbeitsplatzes auf der Basis neuer mobiler Endgeräte (iPad mit Mandatos-App) vorzubereiten und bis zum 30.06.2013 umzusetzen.“

Dies setzte eine verbindliche Zusicherung der Mandatsträger zum Einsatz des elektronischen Mandatsarbeitsplatzes und eine Schulung sowie Einweisung in die Geräte voraus.

Das bedeutete, dass einer Sitzungseinberufung auf elektronischem Wege nach § 53 Abs. 4 Satz 2 KVG LSA spätestens ab dem 30.06.2014 nichts entgegenstehen würde, sofern die Gemeinde über ihre Verwaltung sicherstellt, dass die Mandatsträger über die erforderliche Technik verfügen und ihnen die Ladung zur Sitzung mit den Sitzungsunterlagen zugeht, allerdings erst nachdem jedes Gemeinderatsmitglied und auch die sachkundigen Einwohner eine Einverständniserklärung zur elektronischen Ladung erteilt haben.

In Hinblick darauf, dass die Einberufung strengen Formerfordernissen unterliegt, da nur so sichergestellt werden kann, dass jedes Mitglied der Vertretung und ihrer Ausschüsse die Möglichkeit hat an den Sitzungen teilzunehmen, hat ein Ladungsmangel einschneidende rechtliche Wirkungen (§ 55 Abs. 1 KVG LSA). Ein Rechtsverstoß gegen die zwingenden Vorschriften des § 53 Abs. 4 KVG

LSA verletzt die Mitgliedschaftsrechte der Mitglieder des Gemeinderates (VG Magdeburg, KNSA 2003, S 128). Die individuellen Mitwirkungsrechte des einzelnen Mandatsträgers der Vertretung und auch der sachkundigen Einwohner können nur dadurch gewährt werden, dass sie (zunächst) ihre Zustimmung erteilen, dass sie an dem Ladungsverfahren über elektronische Medien teilnehmen und ihnen die Ladung (hier noch zunächst schriftlich) nebst Unterlagen auf elektronischem Wege zugehen.

Die Tatsache, dass wie hier zwar die Einladung schriftlich erfolgt, die notwendigen Unterlagen aber ausschließlich elektronisch zur Verfügung gestellt werden, erfüllt nicht die Tatbestandsvoraussetzung für eine ordnungsgemäß einberufene Sitzung der Vertretung und ihrer Ausschüsse. Einladung und erforderliche Unterlagen sind gemeinsam zu versenden.

Mitglieder des Gemeinderates haben sich gegen die vollständige Umsetzung des im April 2013 einstimmig gefassten Grundsatz-Beschlusses durch Ablehnung der Verwendung der mobilen Endgeräte ausgesprochen.

Die einstimmige Grundsatzbeschlussfassung war Voraussetzung für die Durchführung der Testphase. Die Abgabe einer solchen Erklärung von mind. 75 % der Mandatsträger in diesem Zusammenhang war Voraussetzung, um die Endgeräte wirtschaftlich einführen zu können. Sie hat aber keine Auswirkung auf die rechtliche Voraussetzung der Zustimmung zur elektronischen Ladung eines Mandatsträgers.

Folgerichtig haben diese Mandatsträger auch keine Erklärung bzgl. der Zustimmung zur elektronischen Ladung erteilt.

Diese Mandatsträger erhalten mit der neuen Wahlperiode die Unterlagen auch nicht mehr alternativ in Papierform.

Die Forderung der Ladung alternativ in schriftlicher Form/Papierform wurde den Mandatsträgern am 25.09.2014, zuletzt zur Gemeinderatssitzung am 30.10.2014 verwehrt.

Gemäß § 55 Abs. 1 KVG LSA sind die Vertretung und ihre Ausschüsse beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei einer Verletzung der Vorschriften über die Einberufung sind die Vertretung und die Ausschüsse beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und keines der fehlerhaft geladenen Mitglieder den Einberufungsfehler rügt. Sofern der Ladung die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen nicht beigelegt waren, soll sich die Rüge auf die hiervon betroffenen Tagesordnungspunkte beschränken; in diesem Fall gilt der jeweilige Tagesordnungspunkt als von der Tagesordnung abgesetzt.

Vorliegend haben Mitglieder zwar die Ladung zur Sitzung erhalten, jedoch lagen dieser keine sitzungsrelevanten Unterlagen bei.

Die nicht ordnungsgemäße Ladung wurde zu Beginn der Sitzung vom 25.09.2014 vor Eintritt in die Tagesordnung nicht durch ein Mitglied des Gemeinderates gerügt. Das Unterbleiben der Rüge durch ein Mitglied des Gemeinderates führt jedoch nicht zur Heilung von Fehlern bei der Einberufung nach § 53 Abs. 4 KVG LSA, deren Rechtsfolgen bleiben unberührt.

Bei einem Verstoß gegen eine Form- oder Verfahrensvorschrift, wie vorliegend die nicht ordnungsgemäße Einberufung nach § 53 Abs. 4 KVGLSA, ist die Satzung grundsätzlich formell rechtswidrig, es sei denn das Gesetz sieht eine Heilungsmöglichkeit vor.

§ 8 Abs. 3 KVG LSA regelt, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die durch oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen wurden, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn dieser Mangel nicht schriftlich unter genauer Bezeichnung der verletzten Tatsache und der verletzten Vorschrift innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung geltend gemacht wird. Der Verstoß gegen § 53 Abs. 4 KVG LSA wird im Rahmen der Prüfung des Genehmigungsantrages der Gemeinde Barleben kommunalaufsichtlich festgestellt.

b) Materielle Rechtmäßigkeit

Die Hauptsatzung ist auch materiell rechtswidrig, da die Regelung des § 16 Abs. 3 der Hauptsatzung nicht abschließend geregelt ist. Gemäß § 52 Abs. 4 KVG LSA sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen rechtzeitig ortsüblich bekanntzumachen. Was ortsüblich ist, kann in der Hauptsatzung geregelt werden. Erfolgt die ortsübliche Bekanntmachung durch Aushang müssen die Orte des Aushangs jedenfalls in der Hauptsatzung genau bestimmt sein.

Die Gemeinde Barleben hat im § 16 Abs. 3 ihrer Hauptsatzung festgelegt, dass die ortsübliche Bekanntmachung in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde erfolgt. Die Bezeichnung der Zahl und der Aufstellungsorte der Bekanntmachungskästen wurde jedoch nicht festgelegt. Die Einwohner können somit keine Kenntnis über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen erlangen.

Nach alledem war die Genehmigung der Hauptsatzung der Gemeinde Barleben zu versagen, da Verstöße gegen formelle und materielle gesetzliche Vorschriften vorliegen.

Begründung zu 2)

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Danach kann ganz oder teilweise von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landkreis Börde, Gerikestraße 104 in 39340 Haldensleben einzulegen.

Gegen diese Versagung der Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter weg 203-206 in 39104 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite [www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv](http://www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv) bezeichneten Kommunikationswegen einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag

  
Kluge  
Fachbereichsleiter 2

